jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/15 90/10/0152

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1991

Index

L40016 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
24/01 Strafgesetzbuch

Norm

PolStG Stmk 1975 §2;
StGB §111 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die umgangssprachliche Bedeutung von "spinnen" liegt der die Ehre verletztende ("beleidigende") Charakter einer solchen Aussage in bezug auf eine Person auf der Hand. Die Bezeichnung einer Person als "Spinner" ist keine "Schmähung" iSd § 491 StG bzw des § 111 Abs 1 erster Fall StGB (§ 2 Abs 1 Z 1 Stmk LPolG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100152.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at